



Verhaltenskodex zum achtsamen Umgang mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen

Folgende Regeln unterstützen einen sicheren und transparenten Rahmen:

- Die Persönlichkeit und Würde von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen ist unbedingt zu achten. Der Umgang mit diesen Gruppen soll von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt sein.
- Die Personen, die ehrenamtlich oder hauptberuflich mit Kindern, Jugendlichen und schutzbefohlenen Erwachsenen arbeiten, gehen achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Individuelle Grenzen von anderen sind zu respektieren. Dies bezieht sich insbesondere auf die Intimsphäre von Menschen. Zu beachten ist dies auch im Umgang mit Medien, insbesondere dem Internet und dem Handy.
- Der Schutz der Anvertrauten vor körperlichem und seelischem Schaden, vor Missbrauch und Gewalt, ist zu gewährleisten.
- Gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat, wird aktiv Stellung bezogen werden. Abwertendes Verhalten wird bei Beobachtung benannt und nicht toleriert. Dazu gehört auch jede Form persönlicher Grenzverletzung durch andere, seien es Mitarbeiter/innen oder Gleichaltrige.
- Körperliche Berührungen oder verbale Äußerungen beim Begrüßen, Ermuntern, Trösten (bei Verletzung, Traurigkeit oder Heimweh) oder Anbieten von Geborgenheit dürfen sich nicht an den eigenen Bedürfnissen orientieren. Ein vernünftiges, dem Zweck der jeweiligen Begegnung angemessenes Verhalten, orientiert sich ausschließlich an den Bedürfnissen in ihrer jeweiligen Altersstufe.
- Einzelgespräche sind so zu gestalten, dass zum Schutz der Betroffenen ein ausreichendes Maß an Transparenz gewährleistet ist. Es ist nicht statthaft, Situationen herbeizuführen, in denen die Betroffenen durch das Setting isoliert und dem Gesprächspartner/der Gesprächspartnerin ausgeliefert werden. Einzelgespräche dürfen nicht dazu dienen, um sich den Betroffenen auf unangemessene Weise zu nähern und in der Folge eigene Bedürfnisse zu befriedigen.
- Ganztägige Ausfahrten und Ausflüge, mehrtägige Reisen, Veranstaltungen und auswärtige Aufenthalte mit Schutzbefohlenen sollten mit zusätzlicher erwachsener Begleitung durchgeführt werden. Es sollten möglichst Begleitpersonen beiderlei Geschlechts als Ansprechpartner anwesend sein.
- Bei Übernachtungen mit Schutzbefohlenen im Rahmen von Ausflügen, Reisen oder Ferienfreizeiten ist darauf zu achten, dass die Unterbringung der betreuenden Erwachsenen und Leiter/innen nach einem pädagogischen Konzept erfolgt, das größtmöglichen Schutz vor (sexueller) Gewalt gewährt. Die Unterbringung erfolgt nach Geschlechtern getrennt.
- In Schlaf- oder Sanitärräumen und dergleichen ist der Aufenthalt alleine mit einem Schutzbefohlenen zu vermeiden, außer die Betreuungstätigkeit erfordert dies. Um Missverständnissen vorzubeugen, ist diese besondere Situation im Betreuer/innen/team zu besprechen und nach Möglichkeit vorher grundsätzlich zu klären.
- Das gemeinsame Duschen ist zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Ferienfreizeiten, in denen es nur Gemeinschaftsduschen gibt.

- Das Beobachten oder Fotografieren von Schutzbefohlenen beim An- oder Auskleiden bzw. in unbekleidetem Zustand (z. B. in Sanitärräumen o. Ä.) ist zu unterlassen. (Beim Ausziehen der Gummistiefel, Anziehen der Jacke und dgl. Zu helfen ist natürlich erwünscht).
- Die Aufrechterhaltung der notwendigen Disziplin bei Gruppenveranstaltungen darf nur durch pädagogisch sinnvolle und zulässige Weise erfolgen. Jede Art körperlicher Bestrafung oder Disziplinierung ist verboten! In diesem Zusammenhang sei auch auf Mutproben oder Aufnahme rituale hingewiesen, wie es in der Jugendarbeit üblich sein kann. Diese sind nur so zu gestalten, dass sie nicht Gefahr laufen, Formen der körperlichen, psychischen, der sexuellen Gewalt oder der Freiheitsberaubung zu beinhalten. Darüber hinaus darf auch nichts gegen den Willen eines Schutzbefohlenen eingefordert werden.
- Wenn eine persönliche oder/und körperliche Anziehung durch Schutzbefohlene wahrgenommen wird, sind die Grenzen der Betreuungsaufgabe einzuhalten. Darüber hinaus ist so rasch wie möglich für die weitere Betreuung durch eine andere geeignete Person zu sorgen. Die Inanspruchnahme einer fachkundigen Beratung, erforderlichenfalls auch therapeutischer Hilfe, wird empfohlen.
- Eine exklusive freundschaftliche Beziehung mit Einzelnen darf es in einem Betreuungs- und Schutzbefohlenen Verhältnis nicht geben.
- Finanzielle Zuwendungen und Geschenke an Einzelne, die in keinem Zusammenhang mit der Betreuungsaufgabe stehen, sind zu unterlassen.
- Bei der Auswahl von Filmen, Computersoftware, Spielen und schriftlichem Material ist darauf zu achten, dass diese altersadäquat erfolgt und geeignet ist. Sprache, Wortwahl, sowie jede Art von persönlicher Interaktion oder Unterhaltung sollen ebenfalls altersadäquat und den Bedürfnissen angepasst erfolgen.
- Jede/r Mitarbeiter/in hat in seiner/ihrer Tätigkeit das im jeweiligen Bundesland geltende Jugendschutzgesetz zu beachten. Dazu gehört vor allem:
 - kein Besuch von verbotenen Lokalen oder Betriebsräumlichkeiten, die wegen ihrer Beschaffenheit junge Menschen in ihrer Entwicklung gefährden könnten, wie z. B. Sexlokale, Wettbüros, Glücksspiellokale
 - kein Erwerb, Besitz, Weitergabe von verbotenen (brutalen, pornographischen oder rassistischen) Medien, Datenträgern und Gegenständen
 - das Alkohol-, Nikotin- und Drogenverbot für Kinder und Jugendliche (sie dürfen nicht durch Begleitpersonen zum Konsum von Alkohol usw. animiert werden oder bei deren Beschaffung unterstützt werden. (z.B. gemeinsame nächtliche Ausflüge zur Tankstelle)
- Für die Nutzung von Internetforen (wie z.B. Facebook, Twitter etc.) im Kontakt mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbedürftigen, zu denen ein Betreuungsverhältnis besteht, sind die allgemein gültigen Regeln und Geschäftsbedingungen einzuhalten. Dies gilt auch für die Veröffentlichung von Fotomaterial, Texten etc. die im Zusammenhang der Betreuungsaufgabe entstanden sind.

In diesem Zusammenhang ist auch zu überprüfen, ob ein Kontakt über die Betreuungszeit hinaus sinnvoll und angebracht ist.

.....
 Ort, Datum einverständene/r Mitarbeiter/In